



Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kinder- und Jugendförderungsverordnung vom 3. Dezember 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3

² Es ist zuständig:

- f. für die fachliche Weiterentwicklung und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

³ Es kann die Kantone beim Aufbau von kantonalen oder interkantonalen Kinderrechtsinstitutionen fachlich begleiten.

Gliederungstitel nach Art. 44

¹ SR 446.11

9. Abschnitt: Kinderrechtsinstitution

.

Art. 44a

Das BSV beauftragt eine geeignete Institution mit Aufgaben im Bereich der Kinderrechte. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. die Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen;
- b. Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz;
- c. die Beratung von Behörden;
- d. die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

II

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr